Förderbedingungen zur Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

1 Abschluss Fördervertrag / Parteien

1.1 Durch Einbringung des Antrags auf Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschuss von bis zu EUR 800.000 ("**FKZ 800.000**") durch die COFAG über FinanzOnline ("**Antrag**" oder "**Angebot**") legt der den FKZ 800.000 beantragende Antragsteller ("**Förderwerber**") ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG (der "**Fördervertrag**").

1.2 Der Fördervertrag kommt durch Annahme des Angebots durch die COFAG zustande. Die COFAG kann das Angebot konkludent durch Überweisung der ersten Tranche auf das im Antrag angegebene Konto annehmen. Der Fördervertrag kommt in diesem Fall mit Einlangen der Überweisung auf dem angegebenen Konto zustande. Der Förderwerber stimmt zu, dass betreffend die Ermittlung der Höhe des (endgültigen) Förderbetrags Punkt 5.5 dieser Förderbedingungen zur Anwendung kommt.

1.3 Zusätzlich wird die COFAG den Förderwerber per E-Mail über die Annahme des Angebots und damit das Zustandekommen des Fördervertrags informieren. Dieses E-Mail ist jedoch keine Voraussetzung für das Zustandekommen des Fördervertrags.

1.4 Die COFAG kann den FKZ 800.000 entweder selbst auszahlen, oder sich dabei durch die Republik Österreich (Bund) oder die agentur für rechnungswesen gmbh vertreten lassen. Auch eine Überweisung der Republik Österreich (Bund) oder der agentur für rechnungswesen gmbh führt daher zur Annahme des Angebots gemäß Punkt 1.2.

1.5 Wird ein neuer Antrag eingebracht bevor ein Fördervertrag zustande kommt, gilt der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen und es kann von COFAG nur noch der neue Antrag angenommen werden. Ein neuer Antrag kann insbesondere dann eingebracht werden, wenn der Förderwerber per E-Mail informiert wurde, dass der ursprüngliche Antrag nicht angenommen werden kann. Neu eingebrachte Anträge werden von COFAG aber nur berücksichtigt, solange die Auszahlung des FKZ 800.000 aufgrund des ursprünglichen Antrags noch nicht durch die COFAG veranlasst wurde.

2 Bedingungen Fördervertrag

2.1 Der FKZ 800.000 wird nur im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines begrenzten Fixkostenzuschusses bis EUR 800.000 durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO über die Gewährung eines FKZ 800.000) in der jeweils geltenden Fassung (die "**Richtlinien**") gewährt. Der Förderwerber bestätigt, dass er die Richtlinien kennt und stimmt ausdrücklich zu, dass die Bestimmungen der Richtlinien ein wesentlicher Bestandteil des Fördervertrags sind.

2.2 Der Förderwerber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Antrag sowie im nachfolgenden Ansuchen auf Auszahlung der zweiten Tranchen (das "**Auszahlungsansuchen**") verantwortlich.

2.3 Wenn die Angaben im Antrag oder im Auszahlungsansuchen den Bedingungen, Bestätigungen und Verpflichtungen gemäß diesen Förderbedingungen widersprechen, so gehen diese Förderbedingungen vor.

3 Fixkostenzuschuss 800.000

3.1 Der FKZ 800.000 wird ab einem Umsatzausfall von mindestens 30% und einem Mindestbeihilfebetrag von EUR 500 gewährt.

3.2 Das prozentuelle Ausmaß (Ersatzrate) des FKZ 800.000 entspricht bei nicht-pauschalierter Ermittlung, in dem für die in den Betrachtungszeiträumen in Summe angefallenen Fixkosten ein FKZ 800.000 gewährt wird, dem Prozentsatz des Umsatzausfalls.

3.3 Unternehmen, die im zum Zeitpunkt der Antragsstellung letztveranlagten Jahr weniger als EUR 120.000 an Umsatz erzielt haben und die die überwiegende Einnahmequelle des Unternehmers darstellen, können den FKZ 800.000 in pauschalierter Form ermitteln. Bei der pauschalierten Ermittlung des FKZ 800.000 sind 30% der gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien ermittelten Umsatzausfälle als Beihilfebetrag anzusetzen.

3.4 Die Höhe des FKZ 800.000 entspricht – unter Berücksichtigung bereits erhaltener finanzieller COVID-19 Zuwendungen gemäß Punkt 4.3.5 der Richtlinien – höchstens EUR 800.000 pro Unternehmen; (in den Fällen des Punktes 3.1.9 der Richtlinien höchstens jedoch bis zum anwendbaren De-minimis-Höchstbetrag).

3.5 Der Umsatzausfall wird berechnet, indem die Differenz zwischen der Summe der Umsätze in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen und der Summe der Umsätze in den jeweiligen Vergleichszeiträumen des Jahres 2019 ermittelt wird.

3.6 Der FKZ 800.000 wird zunächst auf Basis des im Antrag angegebenen, geschätzten Umsatzausfalls berechnet.

3.7 Die endgültige Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten ist, unbeschadet einer Überprüfung gemäß Punkt 9, durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen und einzubringen. Wird der FKZ 800.000 gemäß Punkt 4.3.4 der Richtlinien (Pauschalierung) beantragt, muss dieser Antrag weder im Zuge der ersten noch im Zuge der zweiten Tranche durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter eingebracht werden.

3.8 Die Gewährung und Auszahlung der ersten Tranche begründet keinen Rechtsanspruch auf Auszahlung der zweiten Tranchen.

3.9 Die FKZ 800.000 muss, mit Ausnahme der in Punkt 10 geregelten Fälle, nicht zurückgezahlt werden.

4 Umgang mit Lockdown-Umsatzersatz in Betrachtungszeiträumen

4.1 Der Förderwerber kann den FKZ 800.000 für bis zu maximal zehn Betrachtungszeiträume beantragen. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen oder es zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen gibt. Zwischen zwei Blöcken von Betrachtungszeiträumen ist eine zeitliche Lücke zulässig.

4.2 Der Förderwerber darf keinen Antrag auf Gewährung des FKZ 800.000 für den Betrachtungszeitraum November 2020 stellen, wenn er für den gesamten Betrachtungszeitraum November 2020 (d.h. 3. November bis 30. November) bereits einen auf Grundlage des § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes gewährten Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt. Nicht als Lücke im Sinn des Punktes 4.1 gilt daher, wenn in diesem Fall, bei der Antragstellung der Betrachtungszeitraum November 2020 ausgeklammert wird.

4.3 Falls der Förderwerber nur für Teile eines ausgewählten Betrachtungszeitraumes (beispielsweise für Teile des Betrachtungszeitraumes November 2020 oder für Teile des Betrachtungszeitraumes Dezember 2020) einen auf Grundlage des § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes gewährten Lock-

down-Umsatzersatz in Anspruch nimmt, ist ein Antrag für diesen Betrachtungszeitraum zwar zulässig, aber der für den FKZ 800.000 berechnete Betrag ist folgendermaßen zu kürzen: In einem ersten Schritt ist der Betrag des FKZ 800.000 zu ermitteln, der anteilig auf den ausgewählten Betrachtungszeitraum entfällt. Ausgehend von diesem Betrag ist im nächsten Schritt zu berechnen, welcher Anteil des FKZ 800.000 durchschnittlich auf einen Tag des gewählten Betrachtungszeitraumes entfällt. Dieser Wert ist mit der Anzahl der Tage zu multiplizieren, für die im ausgewählten Betrachtungszeitraum auch ein Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch genommen wurde. Der so berechnete Betrag vermindert dann den Gesamtbetrag des zu gewährenden FKZ 800.000.. Diese Regelung gilt nicht, wenn ein auf Grundlage des § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes gewährter Lockdown-Umsatzersatz, der sonst in die ausgewählten Betrachtungszeiträume fallen würde, vor Beantragung des FKZ 800.000 zurückbezahlt wird.

4.4 Ein auf Grundlage des § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes gewährter Lockdown-Umsatzersatz muss zeitlich immer vor dem FKZ 800.000 beantragt werden.

4.5 Notwendige Korrekturen zwecks Einhaltung der Regelungen in diesem Punkt 4, die nach der Auszahlung der ersten Tranche des FKZ 800.000 auf Basis der automationsunterstützen Risikoanalyse gemäß Punkt 5.7 der Richtlinien gegebenenfalls noch vorzunehmen sind, haben im Zuge der Auszahlung der zweiten Tranche zu erfolgen.

4.6 Der Förderwerber verpflichtet sich, allfällige Beträge aufgrund notwendiger Korrekturen an die COFAG zurückzuzahlen, wobei die Rückzahlung auch im Wege einer Verrechnung mit der zweiten Tranche möglich ist.

5 Auszahlung

5.1 Der FKZ 800.000 wird auf Antrag des Förderwerbers in zwei Tranchen ausbezahlt. Die Auszahlung der ersten Tranche ist im Antrag zu begehren. Für die zweite Tranche ist ein gesondertes Auszahlungsansuchen zu stellen.

5.2 Zwischen 23.11.2020 und 30.06.2021 kann die Auszahlung von 80% des voraussichtlichen FKZ 800.000 beantragt werden (Tranche 1).

5.3 Die Auszahlung der zweiten Tranche kann frühestens ab 01.07.2021 und bis 31.12.2021 beantragt werden (Tranche 2). Mit Tranche 2 wird der gesamte noch nicht ausbezahlte FKZ 800.000 ausbezahlt. Zugleich sind gegebenenfalls notwendige Korrekturen zur ersten Tranche gemäß Punkt 4.2.2 und 5.3.5 der Richtlinien vorzunehmen.

5.4 Bei der ersten Tranche wird der Wertverlust für saisonale Ware und die für das Einschreiten eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung des FKZ 800.000 anfallenden Aufwendungen gemäß Punkt 4.1.1 lit n der Richtlinien noch nicht zu berücksichtigen, außer wenn der Wertverlust der saisonalen Waren bereits ermittelt werden kann.

5.5 Die Höhe des FKZ 800.000 wird durch die Finanzverwaltung automationsunterstützt nach den Richtlinien und aufgrund der Angaben im Antrag berechnet. Der Förderwerber akzeptiert, dass der Fördervertrag in Höhe dieses durch die Finanzverwaltung automationsunterstützt berechneten Betrags des FKZ 800.000 zustande kommt. Sollte sich später herausstellen, dass dieser Betrag von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen tatsächlich zustehenden Betrag des FKZ 800.000 abweicht, erklärt sich der Förderwerber bereit, auch einen Fördervertrag abschließen zu wollen, der die tatsächlich zustehende Höhe des FKZ 800.000, die in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien zu berechnen ist, zum Inhalt hat. .

5.6 Das Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG gilt für und gegen den Förder-

werber, auch wenn es von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers unter Verwendung der FinanzOnline-Zugangsdaten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters eingebracht wurde.

6 Auszahlungsansuchen

6.1 Auszahlungsansuchen sind ausschließlich über FinanzOnline einzubringen.

6.2 Im Auszahlungsansuchen sind die geschätzten Fixkosten und der geschätzte Umsatzausfall zu bestätigen oder zu korrigieren.

6.3 Wenn sich aus einem Auszahlungsansuchen ergibt, dass die bisher ausbezahlte Tranche zu hoch bemessen war, wird die noch auszuzahlende Tranche gekürzt, so dass insgesamt der korrekte Betrag ausbezahlt wird.

6.4 Auszahlungsansuchen gelten für und gegen den Förderwerber, auch wenn sie von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers unter Verwendung der FinanzOnline-Zugangsdaten des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters eingebracht werden.

7 Verpflichtungen

7.1 Der Förderwerber ist verpflichtet,

7.1.1 die COFAG unverzüglich über Umstände zu informieren, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des begrenzten FKZ 800.000 nicht (mehr) vorliegen;

7.1.2 der COFAG sonstige Änderungen der für die Gewährung des begrenzten FKZ 800.000 maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich bekannt zu geben;

7.1.3 auf die Erhaltung der Arbeitsplätze in seinem Unternehmen besonders Bedacht zu nehmen und zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um Umsätze zu erzielen und die Arbeitsplätze (zum Beispiel mittels Kurzarbeit) zu erhalten;

7.1.4 die Vorgaben gemäß Punkt 6.2.2 der Richtlinien einzuhalten;

7.1.5 die Vorgaben gemäß Punkt 4.2.2 der Richtlinien einzuhalten;

7.1.6 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesem Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem FKZ 800.000, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (Verwendung des FKZ 800.000 gemäß den Richtlinien und dem Fördervertrag) erforderlich erscheinen;

7.1.7 eine in einer allfälligen nachträglichen Überprüfung gemäß Punkt 8 der Richtlinien festgestellte Differenz zurückzuzahlen; und

7.1.8 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Förderwerbers einzuräumen.

7.2 Der Förderwerber verpflichtet sich,

7.2.1 sofern personenbezogene Daten Dritter (z.B. von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen

gemäß Art. 7 der EU-DSGVO vorliegen; und

7.2.2 Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben.

8 Bestätigungen Förderwerber

8.1 Der Förderwerber bestätigt, dass

8.1.1 das Unternehmen seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich hat;

8.1.2 das Unternehmen des Förderwerbers eine operative Tätigkeit in Österreich ausübt, die in Österreich zu einer Besteuerung der Einkünfte gemäß §§ 21, 22 oder 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, führt;

8.1.3 beim Unternehmen des Förderwerbers in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961, vorliegt, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;

8.1.4 das Unternehmen des Förderwerbers in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401/1988, oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein darf; ein FKZ 800.000 darf jedoch dennoch gewährt werden, wenn das Unternehmen bereits bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betreffende Jahr den Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG 1988 oder des § 10a KStG 1988 offengelegt, den von den Bestimmungen erfassten Betrag hinzugerechnet hat und dieser Betrag nicht EUR 500.000 übersteigt;

8.1.5 das Unternehmen des Förderwerbers nicht einen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat hat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 erzielt hat. Es gilt die Fassung der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke, die zum jeweiligen Abschlussstichtag des für die Beurteilung des Überwiegens der Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG 1988 heranzuziehenden Wirtschaftsjahres in Geltung steht;

8.1.6 über den Förderwerber oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz, ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten oder eine den Betrag von EUR 10.000 nicht übersteigende Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße, verhängt worden ist;

8.1.7 das Unternehmen des Förderwerbers in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen gemäß Punkt 4.2 der Richtlinien insgesamt einen Umsatzausfall von mindestens 30% erleidet oder erlitten hat;

8.1.8 über das Unternehmen des Förderwerbers zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet war noch die im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt waren; dies gilt nicht für Unternehmen, für die ein Sanierungsverfahren gemäß der §§ 166 ff des Bundesgesetzes über das Insolvenzverfahren (Insolvenzverordnung – IO). RGBl. Nr. 337/1914, eröffnet wurde.

8.1.9 sich das Unternehmen am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) befunden hat. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ("**UiS**") vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken, wie beispielsweise Zuschüsse der Gesellschafter, und bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Gewährung des FKZ 800.000 erfolgt sind, zu berücksichtigen. Liegt ein Unternehmen in Schwierigkeiten vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch ein FKZ 800.000 gewährt werden. Liegt ein Unternehmen in Schwierigkeiten vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen in Schwierigkeiten ein FKZ 800.000 nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis Verordnung unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Kumulierungsregeln gewährt werden. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt entsprechend der Verordnung Nr. 1407/2013 (De-minimis VO) EUR 200.000, für Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit EUR 100.000. Im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1408/2013 (De-minimis VO Landwirtschaft) beträgt der Höchstbetrag EUR 20.000; im Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1388/2014 (De-minimis VO Fischerei) EUR 30.000; und

8.1.10 das Unternehmen einnahmen- und ausgabenseitige schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt hat, um die durch den FKZ 800.000 zu deckenden Fixkosten zu reduzieren (Schadensminderungspflicht mittels ex ante Betrachtung).

8.2 Der Förderwerber bestätigt, dass

8.2.1 das Unternehmen des Förderwerbers kein beaufsichtigter Rechtsträger des Finanzsektors, der im Inland, einem Mitgliedstaat (§ 2 Z 5 Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993 (BWG)) oder einem Drittland (§ 2 Z 8 BWG) registriert oder zugelassen ist und hinsichtlich seiner Tätigkeit prudentiellen Aufsichtsbestimmungen unterliegt, (das sind für Österreich insbesondere Kreditinstitute gemäß BWG, Versicherungsunternehmen gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, Pensionskassen gemäß Pensionskassengesetz (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, und Non-Profit-Organisationen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, erfüllen, sowie deren nachgelagerte Unternehmen);

8.2.2 das Unternehmen des Förderwerbers keine im alleinigen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtung ist;

8.2.3 das Unternehmen des Förderwerbers keine im mehrheitlichen Eigentum (mittelbar oder unmittelbar) von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtung ist, die einen Eigendeckungsgrad von weniger als 75% hat;

8.2.4 das Unternehmen des Förderwerbers kein Unternehmen ist, das zum 31.12.2019 mehr als 250 Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten beschäftigt hat und im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt hat, statt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regelung kann nur auf Antrag gewährt werden. In dem Antrag muss das Unternehmen detailliert darlegen und begründen, warum durch die allgemeine Regelung der Fortbestand des Unternehmens beziehungsweise des Betriebsstandortes in hohem Maß gefährdet ist und es nachteilig für das Unternehmen wäre, die

Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen. Über diesen Antrag entscheiden jeweils ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes im Konsens. Die Entscheidung ist der COFAG umgehend zu übermitteln;

8.2.5 das Unternehmen des Förderwerbers keine Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds bezogen hat; und

8.2.6 das Unternehmen des Förderwerbers kein neu gegründetes Unternehmen ist, das vor dem 16. September 2020 noch keine Umsätze gemäß Punkt 4.2.1 der Richtlinien (Waren- und/oder Leistungserlöse) erzielt hat.

9 Überprüfung

9.1 Die nachträgliche Überprüfung von FKZ 800.000 erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020. Bei FKZ 800.000 an Unternehmen, die im Wirtschaftsjahr, in das die Gewährung des FKZ 800.000 fällt, Umsatzerlöse im Sinne des § 189a Z 5 UGB von EUR 40 Mio. oder mehr erzielt haben, wird jedenfalls eine Einzelfallprüfung ex-post vorgenommen. Fällt die Gewährung des FKZ 800.000 in ein Rumpfwirtschaftsjahr, so werden für die Berechnung der Umsatzgrenze für die verpflichtende nachträgliche Überprüfung sämtliche Wirtschaftsjahre herangezogen, die im steuerlichen Veranlagungszeitraum enden, in dem der FKZ 800.000 gewährt wurde. Bei allen anderen Unternehmen werden gleichartige Prüfungen auf Basis von Stichproben vorgenommen.

9.2 Im Zuge der nachträglichen Überprüfung wird insbesondere ermittelt, ob die im Antrag angeführten Fixkosten und der angegebene Umsatzausfall den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und ob der beihilfenrechtlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wurde.

9.3 Die COFAG hat zusätzlich das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen. Die COFAG kann sich bei der Überprüfung und Einsicht durch die Finanzverwaltung vertreten lassen.

9.4 Auf Aufforderung der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Förderwerber weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines begrenzten FKZ 800.000 gemäß den Richtlinien sowie für die Überprüfung der Höhe des zustehenden FKZ 800.000 erforderlich sind.

10 Verpflichtung zur Rückzahlung / Vertragsstrafe

10.1 Die COFAG ist berechtigt einen bereits ausbezahlten FKZ 800.000 ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

10.1.1 vom Förderwerber oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;

10.1.2 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraums nicht mehr belegbar ist;

10.1.3 aus Anlass eines Auszahlungsansuchens oder sonst auf Basis der vom Förderwerber vorgelegten Unterlagen festgestellt wird, dass dem Förderwerber tatsächlich kein oder nur ein niedrigerer FKZ 800.000 zusteht;

10.1.4 im Rahmen einer Überprüfung gemäß Punkt 9 festgestellt wird, dass dem Förderwerber tatsächlich kein oder nur ein niedrigerer FKZ 800.000 zusteht;

10.1.5 der Förderwerber eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus dem Fördervertrag nicht einhält;

10.1.6 der Förderwerber eine Überprüfung gemäß Punkt 9 be- oder verhindert oder die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe des Fixkostenzuschuss 800.000 in den 7 Jahren nach dem Antrag nicht mehr überprüfbar sind, weil der Förderwerber Unterlagen nicht oder nicht ordentlich aufbewahrt hat;

10.1.7 der FKZ 800.000 widmungswidrig verwendet wird (Verwendung des FKZ 800.000 entgegen den Richtlinien und dem Fördervertrag);

10.1.8 der FKZ 800.000 aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zurückgefordert werden muss, etwa weil mit dem FKZ 800.000 der beim Unternehmen eingetretene Schaden entgegen den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts überkompensiert wurde; und

10.1.9 der Förderwerber gegen die Bestimmungen betreffend den Umgang mit Lockdown-Umsatzersatz in Betrachtungszeiträumen verstoßen hat (vergleiche Punkt 4.2.2 der Richtlinien).

10.2 Die COFAG ist verpflichtet einen bereits ausbezahlten FKZ 800.000 aufgrund einer nachträglichen Überprüfung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

10.2.1 eine Ermittlung des nachträglich überprüften FKZ 800.000 nach den Vorgaben dieser Richtlinien einen Betrag ergibt, der um mehr als 3% den Betrag des gewährten beziehungsweise ausbezahlten FKZ 800.000 unterschreitet; oder

10.2.2 der tatsächliche Umsatzausfall unter 30% liegt und es daher kein Anspruch auf Gewährung eines FKZ 800.000 besteht; oder

10.2.3 der beihilfenrechtlich zulässige Höchstbetrag bei dem gewährten beziehungsweise ausgezahlten FKZ 800.000 überschritten wurde.

10.3 Die COFAG ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des zurückgeforderten Betrages zu verlangen, wenn im Antrag, in einem Auszahlungsansuchen oder in der sonstigen Korrespondenz mit der COFAG oder ihren Vertreten vom Förderwerber oder seinem Vertreter grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben gemacht werden und bei Vorlage der korrekten oder nicht-irreführenden Angaben kein oder nur ein geringerer FKZ 800.000 gewährt worden wäre.

10.4 Auf rückzuzahlende Beträge fallen die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Tag der Auszahlung an.

10.5 Die COFAG kann auf die Rückzahlung, die Zinsen sowie die Vertragsstrafe, jeweils ganz oder teilweise, verzichten.

11 Datenschutz / Transparenzdatenbank / EU-rechtlich vorgesehene Veröffentlichungen

11.1 Der Förderwerber nimmt die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, abrufbar unter www.fixkostenzuschuss.at/personenbezogenedaten zustimmend zur Kenntnis.

11.2 Der Förderwerber stimmt zu, dass die COFAG als leistende Stelle die gesetzlich erforderlichen Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl I. Nr. 99/2012 idgR (TDBG 2012) vornimmt. Der Förderwerber stimmt ferner zu, dass die COFAG Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG durchführen kann.

11.3 Der Förderwerber stimmt zu, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem zugunsten des Förderwerbers gewährten FKZ 800.000, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben

der Europäischen Kommission ("**EK**") mitgeteilt werden müssen, den beihilferechtlichen Vorgaben entsprechend veröffentlicht bzw. der EK mitgeteilt werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen zum Förderwerber und seinem Unternehmen (wie Firma, FB-Nummer, Sitz, Branche) sowie zum FKZ 800.000 (wie Ermittlung und Betrag des FKZ 800.000).

12 Mitteilungen an COFAG

Änderungen der tatsächlichen Umstände sind der COFAG, sofern möglich, durch Änderung des Antrags über FinanzOnline anzuzeigen. Sofern eine Mitteilung über FinanzOnline nicht möglich ist, sind sämtliche Mitteilungen per E-Mail an COFAG an folgende Adresse unter Angabe des Förderwerbers des FKZ 800.000 zu richten: info@fixkostenzuschuss.at.

13 Haftung Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Bilanzbuchhalter

13.1 Die gemäß Punkt 5.4 der Richtlinien erforderliche Bestätigung eines Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten erfolgte im Auftrag des Förderwerbers.

13.2 COFAG stimmt zu, dass hinsichtlich einer allfälligen Haftung des diese Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gegenüber der COFAG die Haftungsregelungen gemäß Punkt. 7 der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("**AAB 2018**"), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (https://www.ksw.or.at//ResourceImage.aspx?raid=3498), anzuwenden sind und die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und der COFAG insgesamt einmal mit dem in Punkt. 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag des beantragten FKZ 800.000 beschränkt ist.

13.3 Die COFAG erteilt dazu ihre Zustimmung zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

14 Dauer / Gerichtsstand / Rechtswahl

14.1 Die Pflichten des Förderwerbers aus dem Fördervertrag enden 7 Jahre, Rechte des Förderwerbers 3 Jahre nach Abschluss des Fördervertrages.

14.2 Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Fördervertrag können ausschließlich vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, geltend gemacht werden.

14.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.